

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	57 (1982)
Heft:	3
Artikel:	Waffen, die "unnötige Leiden" verursachen
Autor:	Kurz, Hans Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-713437

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffen, die «unnötige Leiden» verursachen

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

1. Da das Völkerrecht nicht die Wirkungskraft besitzt, den Krieg zu verhindern bzw. zu verbieten, muss es sich mit dem weniger weit gesteckten Ziel begnügen, kriegerische Auseinandersetzungen für die Betroffenen **zu mildern**. Für die am Krieg aktiv Teilnehmenden (den kämpfenden Kombattanten), für die aus dem Krieg Ausgeschiedenen (Kriegsgefangene und Verwundete und Kranke) und für die vom Krieg betroffene Zivilbevölkerung will das Kriegsrecht gewisse rechtliche Barrieren aufstellen, welche den Krieg in einigermassen verantwortbaren Formen halten und unnötige Härten und Grausamkeiten in der Kriegsführung verhindern. Im Rahmen der vom Krieg zwangsläufig geforderten Notwendigkeiten sollen der Anwendung kriegerischer Massnahmen die von den Geboten der Humanität geforderten Schranken gesetzt werden. Den Krieg als solchen muss das Kriegsrecht wohl oder übel als eine feststehende Tatsache anerkennen, denn nur ein rechtlich anerkannter Tatbestand kann auch rechtlichen Vorschriften unterstellt werden.

2. Das in seinen Grundzügen heute noch gültige **Haager Abkommen** von 1907, mit dem letztmals die «**Gesetze und Gebräuche des Landkriegs**» als Ganzes völkerrechtlich geordnet worden sind, war sich bewusst, dass es niemals möglich sein werde, die einzelnen kriegsrechtlichen Regeln abschliessend schriftlich zu normieren. Es stellt deshalb in seiner Eingangsformel die **allgemeinen Grundsätze** auf, auf die sich die Kriegsführung ausrichten sollte. Diese soll «soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren», sie soll in ihrer Anwendung die Leiden mildern, so weit es die militärischen Interessen zulassen, und sie soll in allen Fällen die Prinzipien beachten, «wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens».

Neben diesen allgemeinen Leitgedanken für die Anwendung des Völkerrechts im Krieg hat die Haager Landkriegsordnung verschiedene **konkrete Grundsätze** aufgestellt, die dem Ziel einer humanisierenden Milderung des Krieges dienen sollen. Unter dem leitenden Grundsatz, dass die Kriegsführenden «**kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes**» haben (Art 22), wer-

den folgende Gruppen von Kampfmitteln und -methoden mit einem ausdrücklichen Anwendungsverbot belegt (insbesondere Art 23):

- a) Waffen, Geschosse oder Stoffe, «die geeignet sind, **unnötige Leiden** zu verursachen»; von diesen soll noch eingehend die Rede sein;
- b) die Vermeidung von **Gift oder vergifteten Waffen**. Unter diesen Sammelbegriff fallen insbesondere die Gaswaffe und die bakteriologischen **Kampfmittel** (B- und C-Waffen), für deren Verbot Sondererlasse bestehen (waren einfach 1907 noch unbekannt);
- c) die Anwendung **heimtückischer, perfider und ehrloser Kampfmethoden**, wie insbesondere:
 - die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres (Meuchelmord);
 - die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat (insbesondere die Tötung von Gefangenen);
 - die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
 - der Missbrauch der Parlamentärfunktionen;
 - der Missbrauch von Uniformen und Erkennungszeichen des Gegners und des Roten Kreuzes;
 - die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, soweit diese keiner kriegerischen Notwendigkeit entsprechen;
 - der Zwang von Angehörigen der Gegenpartei zur Teilnahme an Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land;
 - die Anwendung perfider, hinterhältiger und rechtsbrecherischer Kriegslisten (nicht jede Kriegsliste ist verboten);
- d) das Verbot der **Beschießung unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten**

ten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei (Art. 25);

- e) die allgemeinen Verbotsgründe der unterschiedlosen Wirkung gegen Kombattante und Nichtkombattante unterstellen grundsätzlich auch die Massenvernichtungswaffe der **strategischen Atomwaffe** dem Einsatzverbot. Ob dies auch für die **taktische Atomwaffe** gilt (als Waffe, die «unnötige Leiden» verursacht), ist in der Literatur umstritten; dies gilt selbst für die sogenannten «sauberen» Atomwaffen, bei denen die Strahlungswirkung wegfällt.

3. Das Sammelverbot der kriegerischen Anwendung von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die «unnötige Leiden» verursachen, möchte die Kriegsführenden auf den Gebrauch jener Kampfmittel und -methoden beschränken, die für die **Aussergefechtsetzung möglichst grosser Teile des Gegners technisch unumgänglich notwendig sind**. Waffen, die zur Erreichung dieses Zwecks nicht zwingend erforderlich sind und die den Gegner einer unnötigen Tortur aussetzen würden, dürfen nicht verwendet werden. Naturgemäß kann der Kriegsführung nicht die Verursachung jedes Leidens untersagt werden. Der Krieg ist unvermeidlicherweise ein harter und für die Betroffenen meist höchst leidensvoller Vorgang. Verboten sind aber Kampfmittel, welche die nicht zu vermeidenden Härten des Krieges **unnötig vergrössern**. Eine für den kriegerischen Endzweck nicht erforderliche, also militärisch nutzlose (sadistische) Grausamkeit muss im Krieg vermieden werden – der Krieg ist ohnehin schon schrecklich genug. Dass die Begriffsbeschreibung mit «Waffen, die unnötige Leiden verursachen», nicht in allen Teilen glücklich ist, kann nicht bestritten werden – aber bis heute ist keine bessere Formulierung gefunden worden; im übrigen ist der Sinn dieser Umschreibung bisher durchaus verstanden worden.

Als **Beispiele** für verbotene Waffen der genannten Art sind folgende Sondererlasse zu nennen (ohne B- und C-Waffen):

- a) das von der Petersburger Deklaration von 1868 aufgestellte Verbot der kriegerischen Verwendung von **Sprenggeschossen** mit einem weniger als 400gr-schweren Projektil, das entweder explodierbar oder mit Knall- oder entzündlichen Stoffen geladen ist;

Man kann mit Bajonetten alles tun, nur nicht darauf sitzen.

Talleyrand (1754–1838)

b) die mit der Haager Erklärung von 1899 untersagte Verwendung von Kugeln, «die sich im menschlichen Körper leicht ausbreiten oder abplatten», d.h. die im menschlichen Körper eine stark verletzende Deformation erfahren (Verbot der sogenannten **Dum-Dum-Geschosse**).

c) Landesintern-schweizerisch sei auf die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der in verschiedenen Spezialtruppen vorhandenen **Sägebajonette** (Faschinemesser) hingewiesen. Aufgrund eines im Jahr 1941 eingeholten Rechtsgutachtens gelangte man bei uns zum Schluss, dass die noch vorhandenen Bestände dieser Waffe aufgebraucht werden dürfen, da diese viel mehr als Arbeitsgeräte (Werkzeuge) und weniger als eigentliche Kampfwaffe zu betrachten seien.

Anderseits gelangte man bei uns zur Einsicht, dass die noch bis in die dreissiger Jahre verwendeten **Dreikantbajonette** (Stilett-Bajonette) wegen den von ihnen erzeugten perfiden innern Verletzungen als völkerrechtswidrig bezeichnet werden müssen.

4. Die in den beiden Weltkriegen und in der Nachkriegszeit intensiv geförderte Modernisierung der bestehenden konventionellen Waffen und die Entwicklung verschiedenster neuer Waffen mit wesentlich gesteigerter Wirkungs- und Zerstörungsgrad haben das Bedürfnis geweckt, den allgemein gehaltenen Begriff der «Waffen, Geschosse oder Stoffe, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen», nicht nur einender zu fassen, sondern ihn vor allem mit einer möglichst abschliessenden Liste jener modernen Kampfmittel zu ergänzen, die bisher nicht expressis verbis dem Einsatzverbot unterstellt waren. Eine diplomatische Völkerrechtskonferenz hat sich in den Jahren 1974 bis 1977 in Genf in vier Verhandlungsrunden mit der Frage befasst, wie dem waffentechnologischen Wettlauf rechtlich begegnet werden könnte und welche Massnahmen gegen Waffen und Kampfmittel getroffen werden könnten, welche den bestehenden Milderungsgrundsätzen zuwiderlaufen. Die Experten sind jedoch angesichts der politischen und technischen Schwierigkeiten zu keinen konkreten Vorschlägen gelangt. Es gelang ihnen nicht, die besonders grausamen und deshalb zu verbietenden Waffen und Kampfmittel zu erfassen und einigermassen abschreibend zu enumerieren. Es wurde deshalb einer von der UNO einberufenen besondern diplomatischen Konferenz überlassen, eine **Liste konventioneller Waffen** zu erarbeiten, die übermässige Leiden verursachen oder die unterschiedslos sowohl gegen Kombattante wie Nichtkombattante wirken. Immerhin hat es die von 1974 bis 1977 tagende Völkerrechtskonferenz für notwendig erachtet, in einem ihrer Zusatzprotokolle zu den Genfer Ab-

kommen die **allgemeinen Grundsätze** neu zu bestätigen und zu ergänzen, die für den Waffengebrauch im Kriege massgebend sind. In Art 35 und 36 des Zusatzprotokolles Nr. 1 werden die massgebenden **Grundregeln** wie folgt umschrieben:

«Art 35 Grundregeln

1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung.

2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Art 36 Neue Waffen

Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.»

Die eidgenössischen Räte haben im letzten Jahr den beiden völkerrechtlichen Zusatzabkommen Nr. 1 und 2 ihre Zustimmung erteilt.

5. Gestützt auf fachliche Vorarbeiten, die von Experten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Konferenzen 1974 in Luzern und 1976 in Lugano geleistet worden sind, sowie auf Studien des Stockholmer International Peace Research Institute hat die Sonderkonferenz der UNO in zwei Sessionen in den Jahren 1979 und 1980 das **Problem der ausdrücklich zu ächtenen Kriegswaffen** bearbeitet. Ihre Beschlüsse liegen heute vor in der Form eines Rahmenvertrags vom 10. Oktober 1980 sowie der dazugehörigen Protokolle für drei einem Anwendungsverbot zu unterstellende Waffentypen.

Nachdem dieses Vertragswerk von der Schweiz am 18. Juni 1981 in New York unterzeichnet worden ist, wurde es vom Bundesrat mit einer Botschaft vom 16. September 1981 den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet mit dem Antrag, die Übereinkommen mit den dazu gehörenden Protokollen ratifizieren zu dürfen.

Während der Rahmenvertrag keine materiellen Bestimmungen über einzelne Kriegsmittel enthält, sind die einzelnen **Waffenabkommen in den drei verschiedenen Protokollen** niedergelegt: Diese enthalten die folgenden Regelungen:

Protokoll I: Über nichtentdeckbare Splitter

Dieses Protokoll, das auf eine schweizerische Anregung zurückgeht, enthält eine

einige Bestimmung, wonach es verboten ist, jegliche Art von Waffen zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, Verwundungen herbeizuführen durch **Splitter, die im menschlichen Körper mit Röntgenstrahlen nicht lokalisiert werden können**. Allerdings dürfte dieses Protokoll heute noch keine grosse praktische Bedeutung haben, da bis heute kaum Waffen bekannt sind, die primär eine solche Wirkung haben. Immerhin sind solche in Zukunft nicht auszuschliessen.

Protokoll II: Über Minen und Sprengfallen

Diese zum Schutz der Zivilbevölkerung, nicht der Kombattanten, erlassene Vorschrift will einerseits den Einsatz zu Land von besonders definierten **Minen, Sprengfallen und andern Vorrichtungen dieser Art**, einschliesslich der zum Sperren von Stränden, Gewässer- und Flussübergängen gelegten Minen (ausser dem Einsatz von Minen gegen Schiffe auf See und auf Binnengewässern), verbieten oder einschränken. Ganz verboten ist der Einsatz von Sprengfallen an harmlos scheinenden Gegenständen, z.B. Kinderspielzeugen. Anderseits wird die Anlage von Minen und Sprengfallen der Registrierpflicht unterstellt, damit diese Kampfmittel nach dem Gebrauch unschädlich gemacht werden können.

Protokoll III: Über Brandwaffen

Dieses materiell wichtigste der drei Protokolle will den vorbereiteten Einsatz von **Brandwaffen**, insbesondere von **Napalm**, auf **militärische Ziele beschränken** und ihn ganz verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass die Zivilbevölkerung davon betroffen wird. (Die Schweiz hat sich in den Beratungen aus humanitären Gründen für ein **generelles Napalmverbot** ausgesprochen, obschon unsere Flugwaffe mit Napalmbomben ausgerüstet ist; sie vermochte sich aber damit nicht durchzusetzen.)

Die drei Protokolle sind ein erster neuer Schritt in der Verwirklichung des völkerrechtlichen Grundsatzes, dass den Kriegsführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl ihrer Kampfmittel zusteht und dass Waffen von unnötiger Grausamkeit im Krieg nicht angewendet werden dürfen. Die vertragsschliessenden Parteien waren sich bewusst, dass sie mit ihren Vorschlägen noch lange nicht am Ende ihrer Bemühungen stehen, sondern dass es notwendig sein wird, möglichst bald noch weitere Waffenverbote oder -beschränkungen zu erlassen.

Es darf deshalb erwartet werden, dass die heutige Liste der vom Völkerrecht geächteten Kriegswaffen in absehbarer Zeit weitere Ergänzungen erfahren wird.